

STADT MEERBUSCH

Der Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde



Fernsprecher : (021 50) 2051 - 56

Sachbearbeiter : Herr Röhrig

Sprechzeiten : Dienstag von 14-16.30 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

Aktenzeichen 63/III-507/82	NACHTRAGSGENEHMIGUNG		4005 Meerbusch 3, Gonellastr. 32-34 21.05.1984 Ro/Ge
Bauherr Bauherrengemeinschaft Mühlenstraße, vertr.d. Dr. R. Dornfeld, Treuhand AG. 5000 Köln 51, Parkstraße 29			
Baugrundstück 4005 Meerbusch 3, Mühlenstraße 3,5,7,9,11	Antrag vom		
Gemarkung Lank	Flur 5	Flurstück 20	
Bauvorhaben Neubau von 30 Eigentumswohnungen und Tiefgarage 1. Nachtrag: Änderung Grundrisse mit zusätzlichen 2 Wohnungseinheiten			

Anl. : 1 Gebührenbescheid
14 Bauzeichnungen

I. Gemäß der §§ 80 (1) und 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232) wird unbeschadet der Rechte Dritter und vorbehaltlich etwa erforderlicher Genehmigungen anderer Behörden die Baugenehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den geprüften Bauvorlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen auszuführen.

II. Von den Bestimmungen/Festsetzungen

wird Ausnahme zugelassen.

III. Von den Bestimmungen/Festsetzungen

ist durch besonderen Befreiungsbescheid – mit Zustimmung des Oberkreisdirektor in Neuss Befreiung erteilt.

IV. Diese Nachtragsgenehmigung gilt nur in Verbindung mit der Baugenehmigung vom 4.5.1983 Az. 63/III-507/ Sie erlischt mit der Gültigkeit der vorgenannten Baugenehmigung.
Die allgemeinen und besonderen Bedingungen der Baugenehmigung gelten auch für den Nachtrag.

V. Besondere Auflagen und Bedingungen

1. Die in grüner Farbe in die Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung sind bei der Bauausführung zu beachten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Baugenehmigung sowie gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an den Stadtdirektor der Stadt Meerbusch, Verwaltungsgebäude Meerbusch - Lank, Gonellastraße 32 - 34 Zi. 6, zu richten; er kann - möglichst unter Angabe des Aktenzeichens dieses Schriebens - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so empfiehlt es sich, das Widerspruchsschreiben in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Verteiler :

- ☐ Bauherrn
☐ Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, 4050 Mönchengladbach, Viktoriastraße 83

Im Auftrage

(Wiecha)

Städt. Oberbaurat

Ge 24/3

